



Ferdinand Karnath

Bundesvorsitzender der Partei „Deutsche Nationalversammlung“ (DNV)

Geschäftssitz der Partei: Landsberger Allee 220, 10367 Berlin

An die

Sendeanstalt Berlin-Brandenburg (rbb)

Standort Babelsberg

Marlene-Dietrich-Allee 20

14482 Potsdam

Berlin, den 03.08.2014

Telefon: 030/453 05 502

Fax: noch ausser Betrieb

Abmahnung und Unterlassungsverfügung

Radio- und Fernsehsendung zum Landeswahlausschuss vom 01.08.2014

Entscheidung gegen die „Partei DNV“ vom 01.08.2014

Werte Intendantin, Frau Dagmar Reim,

Namens und im Auftrag der Partei „Deutsche Nationalversammlung“ (DNV), somit auch des Landesverbandes der DNV – Brandenburg, möchte ich Ihnen als glaubhaft und damit gerichtsfest vertretungsberechtigter Bundesvorsitzender mit diesem Schreiben eine Abmahnung mit anliegender Unterlassungserklärung wegen

Ansehensschädigung der Partei „Deutsche Nationalversammlung“ (DNV) in der Öffentlichkeit,

auf dem Postweg per Eilboten, zukommen lassen.

I. Sachverhaltsvortrag

Bezugnehmend auf die von Ihrem Sender auf Radio und Fernsehen mehrmals tagsüber ausgestrahlten Sendungen zur Tagespolitik, vom 01.08.2014, siehe hier am Beispiel von rbb-aktuell vom 01.08.2014, 21.45 Uhr orientiert:

<http://mediathek.rbb-online.de/rbb-fernsehen/rbb-aktuell/rbb-aktuell-01-08-2014-21-45?documentId=22720778>

wurde uns in concreto betreffend, durch den zuständigen Sprecher des Sendbeitrages „Brandenburger Landeswahlausschuss tagt“, innerhalb des Mediathekzeitstrahles von 00:01:33 bis 00:01:37 folgender Ausspruch getätigt:

„Zwei andere rechtsextreme Parteien wurden zugelassen.“

Die Art der Intonierung und die Art der Anschlussklärung des Sprechers zur Angabe des Vorsitzenden des Landeswahlausschusses zur Nichtzulassung der Landesliste der

Partei „Deutsche Nationalversammlung“ (DNV) an sich, lassen bei den Hoerern und Zuschauern den klaren und gezielt beabsichtigten Eindruck entstehen, dass die Partei „DNV“ ebenfalls eine „rechtsextremistische“ Partei sei. Der in Rede stehende Satz ist unstreitig und gerichtsfest n i c h t in der Form zu verstehen, dass er auch anders gemeint sein koennte, zum Beispiel so:

„Zwei andere, rechtsextreme Parteien, wurden zugelassen.“

In Ermangelung jeglicher dafuer notwendiger Pausen, um die andere Ausdrucksform und Intention zu unterstreichen, gehen wir zu recht davon aus, dass Ihre Sendeanstalt uns oeffentlich in dieser Weise den Hoerern und Zuschauern rechtswidrig repraesentieren wollte.

Wir bewerten als direkt Betroffene diesen Satz: **„Zwei andere rechtsextreme Parteien wurden zugelassen.“** jedoch als verfassungsgesetzlich, nach dem Grundgesetz - mit unserem Schutz als Partei im Sinne des Art.21 GG - als unvereinbar an, und sehen in der uns oeffentlich diskreditierenden und herabwuerdigen Angabe, somit ebenfalls „rechtsextremistisch zu sein“, zudem einen verfassungsgesetzwidrigen Angriff in Form einer unzulessigen Verfolgung „politisch Andersdenkender“.

Rechtsextremismus ist ein schwerwiegender Vorwurf, der in seiner Konsequenz den Staat zum Handeln gegen diejenigen fuehrt, die als solche durch die Medien oeffentlich bezeichnet werden. Wir brauchen Ihnen keine konkreten Erklaerungen zum Begriff des „Rechtsextremismusses“ anzugeben, weil Sie als politisch links orientierte, und damit (euro-)nationalistisch sozialistisch ausgerichtete Sendeanstalt sowieso den Anspruch, und in Ihrer eigenen Ueberheblichkeit das Alleinstellungsmerkmal für sich erheben, diesen zu kennen, verweisen aber im Rahmen des Willens um Vollstaendigkeit unserer Darlegungen zur Erinnerung trotzdem auf diesen Link:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsextremismus>

Durch Ihre indirekte Anspielung, mittels der obigen Angabe auf unsere politische Existenz als eine „rechtsextremistisch“ zu wertende Partei, ist bereits fraglich, ob diese Aussage Ihres Sprechers tatsaechlich noch als eine freie Meinungsaeusserung nach Art.5 GG bzw. als freie Meinungsauesserung im Rahmen der nach Art. 5 GG zu gewaehrleistenden Pressefreiheit zu sehen ist. Wir bezweifeln dies allein schon auf Grund der Qualitaet der Entaeusserung an sich, aber auch wegen der einhergehenden beabsichtigten Asoziierung beim Zuhoerer und Zuschauer, gemaess Ihrer eigenen Angabe: „**rbb-Werbung geht ins Ohr und bleibt im Kopf**“, die mit den weiteren Ausfuehrungen zu den beiden anderen Parteien, hier in concreto „NPD“ und „REP“, in der von Ihnen beabsichtigten Weise und Richtung in Gang gesetzt wurde.

Wir gehen davon aus, dass Ihnen unsere aktuelle Verfassungsbeschwerde zur Wahlanfechtung vollumfaenglich bekannt ist, weil Sie im Rahmen Ihrer Recherchearbeit zwangslaefig auf unsere Netzseite der Partei „DNV“ kommen:

<http://deutsche-nationalversammlung.de/doc/BVerfGWahlanfechtung06072014.pdf>

Aus dem Inhalt dieser Eilbeschwerde, als zulaessiges Rechtsmittel nach Art.41 I GG, ist Ihnen damit hinlaenglich bekannt, dass wir gerade unsere konkrete Verfolgung als politisch Andersdenkende durch bestimmte Institutionen dieses Staates und auch durch seine Medien als verfassungserhebliche Frage dem 2. Senat, als Verfassungssenat, zufuehrt haben. Die dort dargelegte Verfolgung unserer Partei „DNV“, sowohl auf Bundes- wie auch Landesbene, als unwillkommene politische Konkurrenz, durch diesen Staat und die Medien, die von diesem gesteuert und ueberwacht werden, ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Argumentation für die Nachweisfuehrung einer Wahlbeeinflussung bzw. einer Wahlmanipulation zu Ungunsten unserer Partei.

Wir unterstellen Ihnen hiermit eine positive Kenntnis unserer beim 2.Senat unter dem Aktenzeichen **2 BvC 21/14** anhaengigen Beschwerde und damit ist Ihre obige Angabe nicht nur ein beim BVerfG vorzuweisendes Indiz, sondern sogar ein gerichtsfester Beweis für unsere oeffentliche Diskreditierung und Herabwuerdigung durch Ihre Sendeanstalt, um unsere Partei als politische Konkurrenz in Brandenburg gaenzlich auszuschalten.

Die direkt nachfolgenden Ausführungen Ihres Sprechers zur „rechtsextremen“ Partei „NPD“ unterstreicht und fundamentiert unseren Vorwurf gegen Ihre Sendeanstalt, denn die von diesem Staat eigens als Auffangbecken geschaffene Partei nach dem Parteiengesetz für eine bestimmte Gruppe von Wählern, die eine Affinität zum NS haben, ist ein bekannter politischer Gegner unserer politischen Vereinigung. Uns mit dieser Partei zu vergleichen und auf eine Stufe zu stellen, ist nicht nur unverschämte, sondern unstrittig gerichtsfest beweisbar eine, auf die Stigmatisierung von ganzen Wählerschichten, auf die wir wegen der Unterstützerunterschriften angewiesen waren und sind, abgestimmte Vorgehensweise.

Ihre Handlungsweise entspricht im Kern der der Nationalsozialisten von damals, die jegliche politische Konkurrenz ausschalteten und sich dazu auch der Medien bedienten. Der NS ist nachgewiesener Massen eine politische Spielart von links und eben nicht von politisch rechts, in so fern die Bezeichnung „Rechtsextremisten“ auf die NPD als linke, nämlich sozialistische Partei, gar nicht zutrifft. Die NSDAP war eine linke Partei und die NSDAP-Führung laut den Tagebüchern von Goebbels und den Protokollen aus dem Führerbunker bekennende Sozialisten. Der Sozialismus ist eine politische Form, die aus der linken Arbeiterschaft kommt. Das ist Ihnen bekannt und somit tarnen Sie sich öffentlich mit Ihren Angriffen auf politisch nicht nach links Bekennende, wie uns aus der DNV, als nationalistische Sozialisten. Wer jedoch mit einem Finger auf einen Anderen zeigt und ihn „rechtsextrem“ nennt („Nazi“), zeigt auch mit drei Fingern auf sich selbst als „Rechtsextremer“.

Das BVerfG hat im Falle einer SPD-Politikerin entschieden, dass diese die NPD - Mitglieder „Braune Brut“ nennen darf. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist jedoch keine Einbahnstraße und so müssen Sie uns die Frage beantworten, ob Sie nicht ebenfalls eine „Braune Brut“ darstellen. Nach der politischen Farbenlehre ist das gar nicht so abwegig, denn Sie selbst bezeichnen zutreffend seit Jahrzehnten die Nationalsozialisten als „Braune“.

Wenn ich nun im Tuschkasten meiner Kinder Rot und Grün mische, bekomme ich Braun heraus. Gleiches gilt für Dunkelrot und Rot und Grün, es ergibt Dunkelbraun. Aber auch bei den Farben Gelb und Blau und Rot entsteht nach Vermischung Braun. In so fern haben Sie recht: Wir sind immer noch im NS befindlich.

In Bezug auf Ihren obigen Sendebeitrag moechten wir wissen, wer als Anordnender hinter dieser oeffentlichen Diffamierung unserer Partei „DnV“ steht.

Sie gehoeren als rbb zur ARD und es ist fraglich, ob es verfassungsgesetzlich ueberhaupt zulaessig ist, dass wir als DnV ueber unsere Mitglieder einen Zwangsbeitrag leisten, der dann dazu von Ihnen missbraucht wird, gegen uns oeffentlich zu hetzen. Wir reichen Ihnen doch nicht auch noch den Strick, mit dem Sie uns aufhaengen koennen. Wir werden diesen Punkt vor dem BVerfG klaeren lassen.

Wir bitten Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass die Ansehensschaedigung unserer Partei einen Streitgegenstand in Hoehe von 25000 Euro (in Worten: fuenfundzwanzigtausend) darstellt. Im Rahmen dessen fordern wir Sie auf, unseren bisherigen Aufwendungsersatz für dieses Abmahnschreiben in Anlehnung an die geltende Gebuehrenordnung der Rechtsanwaelte für Faelle von Abmahnungen in Höhe von 1200 Euro als Pauschale unter dem Wert für Rechtsanwaelte bis zum 08.08.2014 auf unser Konto der DnV zu ueberweisen:

Kontoinhaber: DnV
Kontonummer: 6694083410
Bankleitzahl: 10050000
Berliner Sparkasse

Ferner bitten wir Sie die beiliegende Unterlassungserklaerung zu unterzeichnen und uns bis 08.08.2014 zurueckzusenden.

Desweiteren bitten wir Sie, bis 08.08.2014 eine Gegendarstellung in gleichem Masse auf „rbb-aktuell“ zu veroeffentlichen.

Darueber hinaus fordern wir von Ihnen eine schriftliche Entschuldigung von Ihrer Sendeleitung an uns als „DNU“ bis 08.08.2014.

Sollten Sie dieser Aufforderungen nicht ganz oder nur teilweise ohne tragfähige Begründung nachkommen, behalten wir uns umgehend weitere rechtliche Schritte vor.

Dieses Abmahnschreiben werden wir auf unserer Netzseite für Jedermann lesbar umgehend einstellen und eine Abschrift desselben dem 2. Senat des BVerfG zukommen lassen.

Wir beabsichtigen in Kürze dem BVerfG die bereits angekuendigte umfassende Ergänzungsbegründung zu unserer aktuellen anhängigen Verfassungsbeschwerde zu kommen zu lassen und werden Ihr Vorgehen als Beweismittel vortragen und dort einfügen.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleibe ich mit freundlichem Gruss

.....Ferdinand Karnath, 03.08.2013

1 Anlage